

Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter (Kleininleitersatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), der §§1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes(KAG) sowie § 6 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (AbwAG M-V) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin folgende Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter (Kleininleitersatzung) beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgaben

(1) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Landeshauptstadt Schwerin eine Abgabe.

(2) Die Einleitung aus Kleinkläranlagen ist abgabefrei, wenn die Abwasserbehandlungsanlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Schlambeseitigung nach den wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Regelungen sichergestellt ist.

§ 2

Abgabenmaßstab, Abgabensatz, Verwaltungsgebühr

(1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben. Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheiten ist der jeweilige Einwohnerstand auf dem abgabepflichtigen Grundstück vom 30.06. eines jeden Jahres.

(2) Die Abwasserabgabe beträgt für jede Schadeinheit 35,79 Euro im Jahr.

(3) Für die Abwälzung der Kleininleiterabgabe wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der gebühr beträgt 10 v. H. der Abgabe.

§ 3

Veranlagungszeitraum, Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

(1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, der auf den Beginn der Einleitung folgt.

(3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Landeshauptstadt Schwerin schriftlich mitgeteilt wird. Sie endet außerdem mit dem Anschluss an das zentrale Abwassersystem oder bei Untergang des Wohn- oder Betriebsgebäudes.

§ 4

Abgabepflichtiger

(1) Abgabepflichtig ist, wer Eigentümer oder Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig.

(2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Jahres an, das auf die Rechtsänderung folgt, abgabepflichtig.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.556,50 Euro geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.1996 in Kraft.

Stadtanzeiger Nr. 25/1996 vom 29.12.1996

Änderungen der Satzung

Satzung	Datum	öffentl. bekannt gemacht	in Kraft seit
Artikelsatzung (Euro-Einführung)	24.08.2001	Stadtanzeiger Nr. 21/2001 vom 21.10.2001	01.01.2002
1. Änderungssatzung	28.10.2003	Stadtanzeiger Nr. 23/2003 vom 14.11.2003	01.01.2002
2. Änderungssatzung	10.01.2007	Stadtanzeiger Nr. 02/2007 vom 26.01.2007	01.01.2007